



In einer reinen Demokratie hat das Volk drei Grundrechte:

1. Es wählt sowohl den Regierungs- wie auch den Kantonsrat.
2. Es darf dem Kantonsrat Verfassungsänderungen vorschlagen. Auch Vorschläge für Gesetzesänderungen oder Änderungen von Erlassen dürfen vom Volk beantragt werden.
3. Ueber Verfassungs- und Gesetzesänderungen und auch über grössere Ausgaben hat das Volk das letzte Wort, es stimmt darüber ab.

Das Obergericht wird vom Kantonsrat gewählt.

Die sieben Regierungsräte führen die Gesetze aus und überwachen ihre Einhaltung.

Der Kantonsrat bereitet die Abstimmungsvorlagen vor, indem diese genau vorbesprochen werden. Nach eingehender Diskussion entsteht der Gesetzestext, wie er dann dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird.